

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Rechnungsamt/Ordnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)Schulz, Tanja
Deutschmann, Roland**Sachbearbeiter**Wirth, Martin
Deutschmann, Roland**Vorlagennummer**

029/2022

Aktenzeichen

20.1.1

Beratungsfolge:	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	31.03.2022 07.04.2022	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: 2

Betreff:**RappSoDie – Das Bad Rappenauer Sole- und Saunaparadies und Freibad
hier: Preisübersicht der RappSoDie; Erhöhung der Saunagebühren zum
01.05.2022; Aufhebung der bisherigen Parkgebührenverordnung für den
Parkplatz Rosentrittstraße (P2)****Beschluss:**

1. Der Gemeinderat stimmt der Preisübersicht der RappSoDie und der Erhöhung der Saunagebühren zum 01.05.2022 um 2,00 € zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme der Parkgebühren inkl. USt in die Preisübersicht der RappSoDie in unveränderter Höhe zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung der Parkgebührenverordnung vom 01.02.2010, rückwirkend mit Wirkung ab 1.1.2022 zu.

Sachverhalt:

1. Die Saunagebühren der RappSoDie wurden letztmalig im Jahr 2019 angepasst. Aufgrund der gestiegenen Betriebskosten schlägt die Betriebsführerin, die RappSoDie GmbH & Co. KG, daher eine Anpassung der Saunagebühren um 2,00 € vor.
2. Mit der Übertragung der Bäder von der KuK auf die Stadt Bad Rappenau zum 01.01.2022

begründet die Stadt ertragssteuerlich einen Betrieb gewerblicher Art (BgA RappSoDie). Der Weinbrenner-Parkplatz (P1) sowie die Parkplätze in der Rosentrittstraße (P2) und der Salinenstraße (P2.1, wird neu gebaut) sind Teil des Betriebsvermögens des BgA. Die Fortführung der Bewirtschaftung des Parkplatzes an der Rosentrittstraße (P2) und des neuen Parkplatzes an der Salinenstraße (P2.1) erfolgt daher privatrechtlich. Hierfür müssen die Parkgebühren in die Preisübersicht aufgenommen werden.

Wie seither auch erfolgt eine Rückerstattung der Parkgebühren an die Besucher der RappSoDie an der Kasse. Die Parkgebühr wird in unveränderter Höhe erhoben, die fälligen 19% USt sind bei der Gebühr inklusive und werden nicht aufgeschlagen.

3. Die bisher gültige Parkgebührenverordnung für den seither öffentlichen Parkplatz in der Rosentrittstraße (P2) muss für die privatrechtliche Bewirtschaftung außer Kraft gesetzt werden. Dies geschieht mit dem Beschluss einer Aufhebungsverordnung.